

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)**

vom 10. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2023)

zum Thema:

**Baumfällungen und Ersatzpflanzungen von nach der Baumschutzverordnung  
Berlin (BaumSchVo Bln) geschützten Bäumen im Zusammenhang mit  
Baumaßnahmen auf Baugrundstücken**

und **Antwort** vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15504

vom 10.05.2023

über Baumfällungen und Ersatzpflanzungen von nach der Baumschutzverordnung Berlin  
(BaumSchVO Bln) geschützten Bäumen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auf  
Baugrundstücken

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksverwaltungen um Stellungnahme gebeten. Die Antworten werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Baumfällungsanträge auf Baugrundstücken wurden in den letzten 5 Jahren gestellt und wie viele davon wurden genehmigt (bitte jeweils um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„2023:	51
2022:	148
2021:	126
2020:	132
2019:	120

Nach Prüfung der Antragsunterlagen mit entsprechenden Anpassungen/Auflagenerteilungen (z.B. Wurzelschutz statt Fällung, Baumerhalt durch Verschiebung von Baukörpern, Überarbeitung Außenbereichsplanung etc.) wurden alle Anträge im Beteiligungsverfahren positiv beschieden.

Anmerkung:

Die o.g. Zahlen stellen die Beteiligung der Naturschutzbehörde in Bauverfahren (Stellungnahmeersuchen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über das elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren) dar. Da ein Baumfällantrag auch mehrere Bäume eines Baugrundstückes und auch Bäume auf Nachbargrundstücken umfassen kann, spiegeln die Zahlen nicht die tatsächliche Anzahl betroffener Bäume wider.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 wurden 307 Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung gestellt, davon wurden 21 nicht oder noch nicht genehmigt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„In den letzten 5 Jahren (2018 bis 2022) wurden im Rahmen der Beteiligung 918 Baugenehmigungsverfahren, bei 383 Baugenehmigungsverfahren auch Fällungen von Bäumen, genehmigt. Bei 9 Baugenehmigungsverfahren hat die untere Naturschutzbehörde keine Zustimmung erteilt.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Im Zeitraum vom 01.01.2017-26.05.2021 wurden 265 Baumfällanträge im Zusammenhang mit Bauvorhaben gestellt. Für diese Bauvorhaben musste der Fällung von 1.265 Bäumen zugestimmt werden.“

Leider ist eine statistische Auswertung für den gesamten Zeitraum nicht möglich. Das neue System verfügt nicht mehr über ein entsprechendes Statistikmodul. Eine händische Auszählung ist für den abgefragten Zeitraum angesichts der Personalsituation nicht detailliert leistbar.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt zu den Fragen 1 bis 3 und zu Frage 5 mit, dass entsprechende statistische Erhebungen in Neukölln nicht geführt werden und eine manuelle Auswertung nicht mit vertretbarem Personalaufwand leistbar ist.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Es wurden von 2018 bis 2022 ca. 500 Baumfällgenehmigungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben erteilt, es waren ca. 1.500 Bäume betroffen. Teilweise waren die Bäume bereits stark geschädigt und hätten auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entnommen werden müssen, so dass sich keine Pflicht zur Ersatzpflanzung ergab.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Die Datenbank, die zur Bearbeitung von Anträgen gemäß der Baumschutzverordnung verwendet wird, erfasst zwar Grundstücke, unterscheidet jedoch nicht zwischen Baugrundstücken und anderen Arten von Grundstücken.

Da die Bauordnung Berlin eine Vielzahl von Möglichkeiten für Baumaßnahmen vorsieht, wie z.B. verfahrensfreie, genehmigungsfreie, vereinfachte oder genehmigungspflichtige Bauvorhaben gemäß §§ 61 ff. BauO Bln, ist es nicht möglich, eine Selektion ausschließlich für Baumaßnahmen auf Baugrundstücken vorzunehmen.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin teilt zu den Fragen 1 bis 10 mit, dass eine Zuarbeit zu der umfangreichen Anfrage sachlich nicht möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die mit dem Sachverhalt befassten Mitarbeitenden aktuell erkrankt sind.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„2018	135 Anträge, davon 96 Anträge genehmigt
2019	129 Anträge, davon 103 Anträge genehmigt
2020	125 Anträge, davon 91 Anträge genehmigt
2021	147 Anträge, davon 121 Anträge genehmigt
2022	104 Anträge, davon 92 Anträge genehmigt“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Seit dem 01.01.2018 wurden im Bezirk Tempelhof-Schöneberg 284 Fällanträge im Zusammenhang mit Bauvorhaben gestellt. Die Anzahl der davon genehmigten Anträge wird nicht gesondert erfasst.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Die statistische Erfassung erfolgt erst seit 2019, allerdings nur nach Anzahl der zur Fällung genehmigten Bäume. Die Anzahl der beantragten Bäume wird statistisch nicht erfasst. Versagungen von Fällgenehmigungen sind bei Bauvorhaben aber eher selten, da das Baurecht eine Vorrangstellung gegenüber dem Baumschutz hat.

2019:	110 Bauvorhaben mit insgesamt 799 zur Fällung genehmigten Bäumen
2020:	105 Bauvorhaben mit insgesamt 706 zur Fällung genehmigten Bäumen
2021:	112 Bauvorhaben mit insgesamt 605 zur Fällung genehmigten Bäumen
2022:	86 Bauvorhaben mit insgesamt 451 zur Fällung genehmigten Bäumen
Bisher 2023:	11 Bauvorhaben mit insgesamt 55 zur Fällung genehmigten Bäumen.“

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden in dieser Zeit Ersatzpflanzungen vorgenommen (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„In ca. 70 % der Fälle wurden Ersatzpflanzungen vorgenommen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Für 20 Bauvorhaben wurde in dieser Zeit bereits Ersatz gepflanzt. Nicht alle Bauvorhaben erhielten die Auflage einer Ersatzpflanzung. Ein Großteil der Bauvorhaben ab 2020 haben Fristen für die Ersatzpflanzungen bis Ende 2023 oder später.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Es wird keine statistische Erhebung dazu vorgenommen, da der Zeitraum zur Realisierung der Ersatzpflanzungen im Allgemeinen bis zu 2 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude festgelegt wird.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Die Frage kann aus technischen Gründen (Systemumstellung, kein Statistikmodul im neuen System nutzbar) für den abgefragten Zeitraum leider nicht umfassend beantwortet werden.“

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 26.05.2021 wurden in 18 Fällen Ersatzpflanzungen durch die Bauherr\*innen angezeigt.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Es wurden von 2018 bis 2022 ca. 1.330 Ersatzpflanzungen beauftragt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Es wäre zwar möglich, nach Genehmigungen zu suchen, bei denen ein ökologischer Ausgleich in Form von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen festgesetzt wurde. Allerdings werden solche Festsetzungen nicht nur für Grundstücke getroffen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, sondern auch für andere Gründe gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der Baumschutzverordnung von Berlin.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Eine abschließende Aussage darüber, wie viele Ersatzpflanzungen tatsächlich vorgenommen wurden, kann nicht getätigt werden, insbesondere da viele Baumaßnahmen nicht sofort begonnen werden, sondern unter Umständen erst Jahre später. Die Herstellung einer Ersatzpflanzung verzögert sich deshalb in der Regel auch zeitlich nach hinten, da auf dem Baugrundstück noch kein Platz für sinnvolle Pflanzungen vorhanden ist. Aus diesen Gründen wird häufig eine Fristverlängerung zur Herstellung einer Ersatzpflanzung gewährt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Die Anzahl der Bauvorhaben, für die Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, wird nicht gesondert erfasst.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Dies kann so pauschal nicht beantwortet werden. Jeder Bescheid beinhaltet eine Pflanzfrist, die sich im Regelfall an einer durchschnittlichen Bauzeit orientiert. Überwiegend wird die Pflanzung im 3. Jahr nach Fällgenehmigung fällig (bei größeren Vorhaben eher länger, bei Einfamilienhäusern (EFH) eher kürzer). Die Pflanzung kann auf den Baugrundstücken frühestens mit Herstellung der Außenanlagen erfolgen. Da der Bescheid im Regelfall Bestandteil der Baugenehmigung und diese 2 Jahre gültig ist (mit Option auf Verlängerung) kann im Einzelfall eine längere Zeit bis zur Inanspruchnahme der Fällgenehmigung vergehen.“

Frage 3:

Wie viele Ausgleichszahlungen in welcher Höhe wurden statt der Nachpflanzungen geleistet und in welchem Umfang sind diese Zahlungen aktuell offen (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Diese Daten können konkret nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Insgesamt wurden 215.272,- EUR als Ausgleichsabgabe für 28 Bauvorhaben gezahlt. Eine Angabe der offenen Zahlungen ist nicht möglich, da die Entscheidung, ob gepflanzt oder gezahlt wird oftmals ungeklärt ist. Die Vorhabenträger\*innen können sich bis zum Ende der Frist, wenn sie nicht verlängern, anders entscheiden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Es wurden in den letzten 5 Jahren (2018 bis 2022) insgesamt ca. 557.941,- EUR Ausgleichsabgabe bei 147 Bauvorhaben festgesetzt. Keiner der Beträge ist offen.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Zu dieser Frage können keine Angaben gemacht werden, weil diese Zahlen im Bezirk Mitte nicht gesondert erfasst werden.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Es wurden von 2018 bis 2022 zusätzlich zu Ersatzpflanzungen insgesamt 651.984,- EUR Ausgleichsabgabe gefordert. Die Beträge bleiben nur in seltenen Ausnahmefällen offen.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt zu den Fragen 3 bis 10 mit:

„Siehe die Antworten zu 1. und 2.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit, dass diese Frage nicht differenziert beantwortet werden kann.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Die Anzahl der im Zusammenhang mit Bauvorhaben geleisteten Ausgleichszahlungen wird nicht gesondert erfasst.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Jahr	angeordnet	eingegangen	offen
2018	739.916,- EUR	385.743,- EUR	354.173,- EUR
2019	996.565,- EUR	620.917,- EUR	375.648,- EUR
2020	1.238.698,- EUR	960.171,- EUR	278.527,- EUR
2021	797.768,- EUR	324.002,- EUR	473.766,- EUR
2022*		665.562,- EUR	

\*Auswertung liegt noch nicht vor

Die Zahlungsfrist kann im Kassensystem max. bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres gebucht werden. Allerdings ist die Fälligkeit der Zahlung auch abhängig von der Umsetzung des Bescheides. Im neuen Kalenderjahr muss nach Überprüfung der Situation ggf. die Frist verlängert werden (z.B. wenn die Bäume noch nicht gefällt wurden). Ist die im Kassensystem gebuchte Zahlungsfrist verstrichen und wurde nicht begründet verlängert (z.B. wenn sich die Erteilung der Baugenehmigung verzögert und sich der Fällzeitpunkt nach hinten verschiebt), mahnt das System automatisch. Reagieren die Bauherr\*innen nicht auf die Mahnung, wird vollstreckt. Daher können offene Zahlungen nicht durch das System rutschen.“

Frage 4:

Innerhalb welcher Frist muss eine Ersatzpflanzung durchschnittlich nach Fällung eines geschützten Baumes erfolgen?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Eine Ersatzpflanzung muss in der Regel in der nach der Fällung folgenden Pflanzperiode oder nach Beendigung der Hochbauarbeiten im Zusammenhang mit der Außenflächengestaltung erfolgen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Die Fristen für die Ersatzpflanzung liegen im Durchschnitt zwischen 2 und 3 Jahren. Diese kann jedoch schriftlich verlängert werden. Oftmals erfolgt die Ersatzpflanzung erst noch später, da die Baugenehmigung nach Erteilung 2 Jahre gültig ist und die Bauarbeiten verspätet beginnen, wodurch die Frist innerhalb des Bauzeitraumes liegt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Der Zeitraum zur Realisierung der Ersatzpflanzungen wird im Allgemeinen bis zu 2 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude festgelegt. Fällgenehmigungen im Zusammenhang mit bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben müssen innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung durchgeführt werden.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Bei Bauvorhaben gilt die übliche Auflage: Die Ersatzpflanzung ist, soweit nicht früher möglich, unverzüglich nach Abschluss des Bauvorhabens, spätestens in der dem Abschluss des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode, vorzunehmen. In begründeten Einzelfällen wird eine angemessene Frist festgelegt.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Die Ersatzpflanzung ist in Neukölln grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu melden (Auflage im Bescheid). Gemäß § 6 Absatz 7 der Baumschutzverordnung von Berlin ist die Ersatzpflanzungsverpflichtung dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Nach drei Jahren.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Bei herkömmlichen Baumfällgenehmigungen ohne Bauvorhaben werden in der Regel die Ersatzpflanzungen im Folgejahr nach der Fällung gefordert. Bei Bauvorhaben wird je nach Größe des Vorhabens und der vermutlichen Dauer der Baumaßnahme eine Frist von 2 bis 4 Jahren gesetzt. In den meisten Fällen wird diese Frist bei Bauvorhaben wegen Verzögerungen des Baubeginns bzw. während der Bauphase verlängert.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„In der Ausnahmezulassung nach der Baumschutzverordnung wird bei Bauvorhaben im Bezirk Tempelhof-Schöneberg vorgegeben, dass die Ersatzpflanzung innerhalb von 3 Jahren nach Beseitigung des Baumbestands erfolgen muss.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Wird eine Baugenehmigung mit festgesetzter Ersatzpflanzung weiterverkauft, kann sich deren Realisierung über lange Zeiträume verzögern. Insbesondere bei schon erfolgter Fällung durch



den bzw. die ursprünglichen Bescheidinhaber\*in kann hier eine große Lücke bis zur Realisierung des ökologischen Ausgleichs entstehen. Siehe auch Antwort zu Frage 2.“

Frage 5:

Wie hoch ist der Anteil an Ersatzpflanzungen, die bislang nicht nachgepflanzt wurden und in welchem Umfang sind dabei gesetzte Fristen bereits verstrichen (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Ca. 30 % der Ersatzpflanzungen, hauptsächlich aus den Jahren 2020-2023, wurden noch nicht realisiert (Bauvorhaben in der Regel noch nicht abgeschlossen).“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Die beauftragten Ersatzpflanzungen von 173 Bauvorhaben wurden noch nicht gepflanzt bzw. angezeigt, davon sind die Fristen von 68 Bauvorhaben verstrichen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Es wird keine statistische Erhebung durchgeführt.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit, dass der Anteil an Ersatzpflanzungen, die bislang nicht nachgepflanzt wurden mit dem bestehenden Personalbestand leider nicht festgestellt werden kann und aus diesem Grund ist keine Aussage zu verstrichenen Fristen möglich ist.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Ersatzpflanzungen wurden bis 2023 nur stichprobenartig aufgrund begrenzter Personalkapazitäten kontrolliert, daher kann diese Frage nicht genau beantwortet werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Die Anzahl der Fristverlängerungen ist sehr hoch (90 %) und die Anzahl der fristgerechten Ersatzpflanzungen bei Bauvorhaben eher gering (10 %).“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Die Anzahl der derzeit nicht umgesetzten Ersatzpflanzungen wird nicht gesondert erfasst.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Treptow-Köpenick hat erst seit etwa 2018 die Kapazitäten für umfassendere Kontrollen der Ersatzpflanzungen. Dabei zeigt sich, dass die überwiegende Anzahl der zum Ersatz Verpflichteten (geschätzt ca. 60 %) die Verpflichtung nicht oder nicht den Festsetzungen entsprechend erfüllt haben.“

Frage 6:

Wie wurde durch den Senat die Umsetzung der beauftragten Nachpflanzungen überprüft und wie wird nach der Feststellung von Verstößen in der Regel weiter verfahren?

Antwort zu 6:

Der Senat überprüft beauftragte Nachpflanzungen nicht, da das in der Zuständigkeit und Verantwortung der Bezirke liegt. Seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG) vom 17. Mai 1999 besitzt die bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt angesiedelte oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin keine Fach- oder Rechtsaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden der Berliner Bezirke.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Mit der Fällgenehmigung wird eine bzw. ein Ersatzpflichtige\*r beauftragt, nach Ersatzleistung die Genehmigungsbehörde zu informieren. Bei Nichterbringung der Ersatzleistung werden die Auflagen einer Fällgenehmigung in einem Verwaltungsverfahren durchgesetzt.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Das Bezirksamt Lichtenberg kann keine Angaben machen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Marzahn-Hellersdorf kann dazu keine Angaben machen.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Aufgrund von Personalmangel können nicht immer regelmäßigen Ersatzpflanzungskontrollen stattfinden. Sollte festgestellt werden, dass Ersatzpflanzungen nicht erfolgten, wird der Vollzug der Ersatzpflanzung unter Festsetzung einer Frist angemahnt. Dies wird dann bis zum Vollzug der Ersatzpflanzung kontrolliert.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Nach Meldung über die erfolgte Ersatzpflanzung erfolgt eine Kontrolle durch den Außendienst. Verstöße werden regelmäßig mit Bußgeldern geahndet. Bei Nichterfüllung von Ersatzpflanzungen werden Anordnungen erlassen.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Diese Frage ist von der Senatsverwaltung zu beantworten.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Antwort durch Senatsverwaltung gefordert.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Die Umsetzung der Verpflichtungen zum ökologischen Ausgleich wird vom Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg regelmäßig überwacht. Nach Ablauf der beauftragten Frist, wird die bzw. der Pflichtige aufgefordert den Ersatz nachzuweisen. Im Falle einer nicht erfüllten Verpflichtung wird versucht, die bzw. den Pflichtige\*n, vorrangig kooperativ, ggf. auch durch Zwangsgeld zur Erfüllung zu veranlassen. Im Einzelfall kann auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 56 Abs. 1 Nr. 22 Berliner Naturschutzgesetz geprüft werden.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Die Kontrollen erfolgen nicht durch den Senat, sondern durch die unteren Naturschutzbehörden der Bezirke.

Die Bescheidempfänger\*innen werden bereits mit Bescheid verpflichtet, die fristgemäße Pflanzung spätestens nach 14 Tagen schriftlich mit Lageplan der Ersatzbaumstandorte und Lieferschein der Baumschule (zur Prüfung von Baumart und Pflanzqualität) anzuzeigen. Wenn das unterbleibt, beginnen jeweils umfangreiche Folgeverfahren, um die bestandskräftigen Forderungen des Bescheides durchzusetzen, begleitet durch Bußgelder bis hin zu Zwangsgeldfestsetzungen. Insgesamt sind die Verfahren aufwendig und können nur mit entsprechender personeller Ausstattung bewältigt werden. Mit zu wenig Personal konnten die Kontrollen zu früheren Zeiten nur stichprobenartig erfolgen.“

Frage 7:

7. Wie wird zukünftig sichergestellt werden, dass beauftragte Ersatzpflanzungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich erfolgen werden?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Siehe Frage 6.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Es werden Nachweise in Form von Lieferscheinen und Fotodokumentationen über die erfolgte/beauftragte Ersatzpflanzung gefordert. Sollten die Nachweise nicht erbracht werden, wird eine Zahlungsaufforderung in Höhe der Ausgleichsabgabe versandt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Für die Kontrolle der vollzogenen Ersatzpflanzungen ist in Marzahn- Hellersdorf mehr Personal erforderlich.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Der Bezirk bemüht sich, zusätzlich neue Stellen zu schaffen, da die Fülle der aus dem Vollzug der BaumSchVO hervorgehenden Aufgaben mit dem aktuellen Stellenschlüssel nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden kann. Unbesetzte Stellen werden zeitnah besetzt.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Durch regelmäßige Kontrollen und Ahndungen von Vergehen gegen die Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der Baumschutzverordnung Berlin wird sichergestellt, dass beauftragte Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Vom Umwelt- und Naturschutzamt Pankow wird seit 2023 ein Nachweis der Ersatzpflanzung durch Zusendung einer Rechnung und Fotodokumentation der Pflanzung innerhalb der gesetzten Frist eingefordert. Unterbleibt der Nachweis, wird dieser angemahnt und bei weiterhin unterbleibender Rückmeldung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Aufgrund der Wahlmöglichkeit der Antragsteller\*innen zwischen der Herstellung einer Ersatzpflanzung und der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe, kann die Ersatzpflanzung weder beauftragt, noch sichergestellt werden.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Siehe Antwort zu 6.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Wie in den letzten Jahren: Mit flächendeckenden Kontrollen und den begleitenden Verfahren (Bußgeldverfahren und der Durchsetzung des Verwaltungsaktes mit Zwangsmitteln, wie beispielsweise Zwangsgelder).“

Frage 8:

Inwieweit kontrolliert der Senat, ob Baumfällungen, die nicht genehmigt wurden, nicht doch durchgeführt wurden? Wie viele Fälle sind in diesem Zeitraum bekannt geworden und welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um solche zu vermeiden? (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 8:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Dies wird nicht gesondert kontrolliert. Im Betrachtungszeitraum sind keine Fälle bekannt, bei denen nicht genehmigte Fällungen trotzdem vollzogen wurden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Das Bezirksamt Lichtenberg kann keine Angaben machen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Marzahn-Hellersdorf kann dazu keine Angaben machen.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Eine aktive Kontrolle, ob Bäume, bei denen eine Versagung der Fällung beschieden wurde, nicht doch noch gefällt werden, ist aufgrund der angespannten Personalsituation nicht möglich.

Es sind in diesem Zusammenhang keine Fälle bekannt geworden.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Durch die Vielzahl der eingehenden Baumfällanträge und aufgrund der begrenzten Personalressourcen sind Kontrollen von nicht genehmigten Baumfällungen kaum möglich. Wenn Hinweise eingehen, wird diesen nachgegangen.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Nicht genehmigte Fällungen von geschützten Bäumen sind illegal und werden, sofern sie zur Anzeige gebracht werden, ordnungsrechtlich geahndet. Genaue Fallzahlen können hier nicht benannt werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Antwort durch Senatsverwaltung gefordert.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Von nicht genehmigten Baumfällungen erlangt das Umwelt- und Naturschutzamt in der Regel nur dann Kenntnis, wenn diese angezeigt werden.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Über die Anzahl solch vorsätzlicher Fällungen (trotz einer Versagung) wird keine Statistik geführt. Diese Sachverhalte kommen aber eher selten vor, da bei den Bauvorhaben mit ihren Anforderungen an den Außenraum ohnehin sehr selten Bäume zu erhalten sind. Bei Meldung einer Baumfällung wird geprüft, ob der gefällte Baum zur Fällung beantragt gewesen war.“

Frage 9:

Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 9 BaumSchVO Bln, i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 20 NatSchG Bln wurden in diesem Zeitraum eingeleitet (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Im Zeitraum von 2019 bis heute wurden 126 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 9 Baumschutzverordnung eingeleitet. Hauptsächlich betraf dies unzulässige Eingriffe in den Wurzelbereich, unzulässige Schnittmaßnahmen und Parken auf Baumscheiben.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Es wurden in dieser Zeit 10 Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Bauanträgen standen, eingeleitet.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Es wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 9 der Baumschutzverordnung (BaumSchVO) i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 20 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) eingeleitet wurden.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 140 Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt, davon 73 Verfahren zu ungenehmigten Fällungen, Kronen- bzw. Wurzelschädigungen, fehlende Genehmigung und 67 Verfahren zum Parken auf Baumscheiben.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„In den letzten fünf Jahren wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 9 BaumSchVO Bln, i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 20 NatSchG Bln eingeleitet.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Ordnungswidrigkeitenverfahren werden vom Ordnungsamt durchgeführt. Es liegen daher keine vollständigen Daten vor. Im laufenden Jahr wurden ca. zwei Verstöße pro Monat an das Ordnungsamt gemeldet.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„In den letzten fünf Jahren wurden 79 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 9 BaumSchVO Bln i.V.m. § 56 (1) Nr.20 NatSchG Bln eingeleitet.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„In den Jahren 2019 bis 2023 wurden im Bezirk Tempelhof-Schöneberg 90 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der BaumSchVO eingeleitet.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Die statistische Erfassung erfolgt nur insgesamt nach der BaumSchVO. Nicht nur Fällungen, sondern auch Astschnitte, Parken auf Baumscheiben, Aufgrabungen etc. fallen darunter. Nicht erfolgte Ersatzpflanzungen sind hier enthalten.“

2018: 178  
2019: 170  
2020: 163  
2021: 146  
2022: 134“

Frage 10:

In welcher Höhe wurden festgestellte Verstöße gegen die fristgerechte Ersatzpflanzungspflicht in diesem Zeitraum nach § 56 Abs. 2 NatSchG Bln sanktioniert (Es wird um eine Aufstellung nach Bußgeldern gebeten)?

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Im Betrachtungszeitraum wurden keine Verfahren bezüglich Verstoß gegen die Ersatzpflanzungspflicht geführt.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit:

„Es wurden keine Verstöße sanktioniert.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

„Es wird ebenfalls keine Statistik über die Höhe der Bußgelder geführt.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Im Bezirk Mitte wurden keine Verstöße gegen die Nichteinhaltung der Ersatzpflanzungsaufgabe (fristgerechte Ersatzpflanzung) sanktioniert.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Siehe Antwort zu Frage 9.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Es wurden keine Verstöße gegen die Ersatzpflanzungspflicht geahndet, da Kontrollen aus Gründen mangelnder personeller Kapazitäten bisher nur stichprobenartig durchgeführt wurden und im Kontrollfall die Auflagen nach Anmahnung durch das Umwelt- und Naturschutzamt erfüllt wurden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Es wurden keine Verstöße gegen die Ersatzpflanzungspflicht sanktioniert.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„In 10 Fällen wurden Verstöße gegen die fristgerechte Ersatzpflanzungspflicht mit je 50,- EUR sanktioniert.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„2018:	48 Verfahren à 228,50 EUR:	10.968,- EUR
2019:	34 Verfahren à 228,50 EUR:	7.769,- EUR
2020:	24 Verfahren à 228,50 EUR:	5.484,- EUR
2021:	8 Verfahren à 228,50 EUR:	1.828,- EUR
2022:	39 Verfahren à 228,50 EUR:	8.911,50 EUR“

Berlin, den 23.05.2023

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt